

oder vielmehr eine Einkommensteuer, die der Grundbesitzer aufbringen muß. Ich glaube nicht, daß eine Gesetzgebung in der Welt existirt, welche dieses Verhältniß genau wird abgewogen haben. Es sind allerdings große Mißverhältnisse in den Ansätzen bei der Gewerbesteuer, ich glaube aber keineswegs, daß die Städte dabei mehr als das platte Land prägravirt sind, sondern das Mißverhältniß besteht unter den Gewerbetreibenden selbst, namentlich ist aber, wie ein Sprecher schon angeführt hat, z. B. in der Classe der Handwerker, das Steuerverhältniß der Gesellen und Meister ein unverhältnißmäßiges. Nun haben Sie bereits die Ermächtigung ausgesprochen, daß die Regierung dergleichen Veränderungen treffe; warum wir aber jetzt zu der unbedingten Annahme kommen wollen, daß nicht mehr als 320,000 Thlr. erhoben werden können, vermag ich nicht einzusehen. Es würde das die Fixirung einer Summe sein, die wir gegenwärtig nicht übersehen können. Sollte durch die bereits ertheilte Ermächtigung die hohe Staatsregierung bei der Gewerbesteuer auf diese Summe heruntergehen dürfen, so ist dagegen nach meiner Ueberzeugung Nichts zu sagen; aber vorzuschreiben, daß die Regierung nicht mehr als 320,000 Thlr. erheben solle, kann meinen Beifall nicht erlangen. Die hohe Staatsregierung wird vermöge dieser Ermächtigung das Mittel in der Hand haben, um zu prägnirende Ungleichheiten auszugleichen, und etwas Weiteres kann die Ständeversammlung nicht beabsichtigen. Betrachten Sie das Verhältniß, was angeführt worden ist, daß man früher die Grundsteuer mit der Gewerbesteuer als ein Ausgleichungsmittel zwischen Stadt und Land betrachtet hat, so muß ich doch bemerken, daß anstatt 1,124,000 Thlr. nach dem letzten Rechenschaftsberichte künftig 1,359,000 Thlr. an Grundsteuern erhoben werden. Und soviel steht fest, daß die Städte weniger an Grundsteuern im Allgemeinen geben, als sie früher incl. der Servisgelder gegeben haben, so daß man von einer Prägravation der Städte bei der Grundsteuer, noch hinsichtlich der Gewerbesteuer, nicht sprechen kann. Daher glaube ich, daß man dem Antrage der Deputation beistimmen könne, ohne eine Summe zu fixiren, auf welche sich die Regierung zu beschränken habe.

Königl. Commissar v. Ehrenstein: Der Antrag, der der geehrten Kammer soeben zur Discussion vorliegt, bedarf jedenfalls reiflicher Erwägung, und die Regierung selbst hat diese um so mehr zu wünschen, als dieser Antrag der von ihr früher ausgesprochenen Ansicht sogar näher liegt, als die Ansicht, welche der Bericht der geehrten Deputation aufstellt. Ich glaube aber nur, daß in diesem Antrage noch ein Widerspruch liege. Er ging nämlich dahin, die Regierung möge ermächtigt werden, den Betrag der Gewerbe- und Personalsteuer bis dahin zurückzuführen, wie sie in der gegenwärtigen Budjetsvorlage in Ansatz gebracht ist. Nichts desto weniger war der geehrte Sprecher selbst der Ansicht, daß es nicht thunlich sein würde, alle diejenigen Veränderungen eintreten zu lassen, und diejenige Ermäßigung zu bewilligen, welche in der gegenwärtigen Vorlage, die aber in der Hauptsache nicht zur Berathung gelangen sollte, enthalten sind. Es würde also nicht möglich sein, jenen Betrag im Auge zu behalten und zugleich dem gegenwärtigen Antrage zu entsprechen.

Es stehen sich aber auch in Bezug auf die Ermäßigungen und den dahin zu stellenden Antrag die Ansichten der geehrten Sprecher zum Theil entgegen, und es erscheint daher um so wünschenswerther, ja unerlässlich, daß Seiten der verehrten Kammer die Ansicht fester ausgesprochen werde, wohin eigentlich derartige Ermäßigungsanträge gerichtet und bei welchen Kategorien der Steuerpflichtigen sie schon im Laufe der gegenwärtigen Finanzperiode eintreten sollten. Was die einzelnen, von geehrten Kammermitgliedern berührten Kategorien anlangt, so erlaube ich mir nur, auf einige Punkte einzugehen. Es wurde zunächst erwähnt die Kategorie der Elbschiffer; ich aber glaube nicht, daß man diese Kategorie der Steuerpflichtigen als eine überlastete bezeichnen könne, was sich auch in dem Umstande ausdrückt, daß von ihnen bisher Reclamationen fast noch gar nicht vorgekommen sind, sondern nur im Laufe des vorigen Jahres. Es kann aber Niemanden Wunder nehmen, wenn in jenem Jahre diese Gewerbetreibenden mit Reclamationen hervortraten, welche wohl durch die Beschaffenheit des Jahres, nicht aber durch die Höhe der Ansätze motivirt wurden. Es ist ferner eine Parallele mit den preussischen Schiffen gezogen und dabei erwähnt worden, daß sie mit den diesseitigen Schiffen ziemlich gleich besteuert seien, die sächsischen Schiffer jedoch auch noch in Preußen einer Steuer unterlägen. Das war nun allerdings früher der Fall und veranlaßte auch die diesseitige Regierung gegenüber der preussischen zu Reclamationen; es haben diese aber vollkommene Berücksichtigung gefunden, so daß eine Gewerbesteuer nunmehr innerhalb der preussischen Staaten nur dann erhoben wird, wenn ein diesseitiger Schiffer dort Binnenschiffahrt treibt, d. h. von einem preussischen Orte zum andern, und zwar nach den Grundsätzen, wie die Steuer in einem solchen Falle von preussischen Schiffen bei uns erhoben wird. Es findet also in dieser Beziehung keine Ungleichheit mehr statt. Ferner wurde darauf hingewiesen, daß die Besteuerung der Handwerker eine prägravirende sei. Ich glaube jedoch nicht, daß man hierbei dem Princip der Besteuerung einen Vorwurf machen könne. Das Princip ist bekanntlich das: Es besteht ein Tarif mit einzelnen Sätzen für jedes Handwerk. Der Satz ist hier ausgesprochen für den Meister und bedingt sich zunächst durch den Aufenthaltsort desselben, ferner durch die Zahl seiner Gehülfsen. Es dürfte aber dieses Princip nicht tadelnswerth sein, denn es steht der Ertrag des Gewerbes bei Handwerkern in der Regel im Verhältniß zu dem Umfange des Ortes, wo es betrieben wird; es dürfte ferner das Wichtigste sein, die Zahl der Gehülfsen der Besteuerung zu Grunde zu legen, weil nicht leicht ein Handwerker überflüssige Gesellen hält und die Zahl derselben also im Verhältnisse zu der Schwunghaftigkeit seines Gewerbes steht. Wenn demnach dennoch Ungleichheiten stattfinden, was ich nicht in Abrede stellen will, so liegen sie in den einzelnen Meistersätzen zu einander und im Verhältnisse des Zuschlages für einen Gesellen, zu dem Satze des Meisters. Daß hier Ungleichheiten stattfinden, hat die Regierung selbst anerkannt und es ging ihre Absicht dahin, wesentliche Abänderungen dabei eintreten zu lassen. Als zweckmäßig jedoch dürfte es nicht anzusehen sein, im Laufe der Finanzperiode einzelne derartige Sätze vielfach zu ändern,